[4.] Sollte sein Bruder Heinrich I. vor ihm sterben, so werde er als Besitzer des Fähnleins um die 150 und 75 Fr. "beschwärt". Sterbe er hingegen vor ihm, so müsse Heinrich als Inhaber der Kompagnie diese nicht entrichten.
Dieser Artikel sei ungerecht und beinhalte nur Vorteile für den Bruder.

AH 22,82 - Blatt 82^{v} leer

30

1648 Dezember 3. B

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] ZUM VERTRAGE ZWISCHEN IHM UND HEINRICH I. ZURLAUBEN WEGEN DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN

Im Anschluss an die Besiegelung des Vertrages wolle Heinrich I. auch mit seinem, Beats, Sohne [Heinrich II.] im Hofe [St. Konradshofe] einen Akkord abschliessen. Sollten diese über die Bedingungen nicht einig werden, möge der Leutnant [Heinrich II.] zuwarten, bis er ihm aus Paris Auskünfte über die Kompagnie mitgebracht habe.
"Item nachmalen die Halb Compagnie Anerpoten." Seiner Ausstände wegen habe Heinrich I. mit Heinrich II. - ungeachtet seines Versprechens, sie vor seiner Abreise zu begleichen - erneut disputieren wollen.
Zu diesem Vertrage habe ihn Heinrich I. mit Hilfe Schwager [Johann Balthasar] Honeggers überredet, doch "hat er des Sohns wegen der Association nit mehr gedacht sonders uff syn Reys referiert".

AH 22, 83 - Blatt 83^{v} leer